

# Vereins-, Handels- und Genossenschaftsregisterunterlagen

Bewertungsempfehlungen des Landesarchivs für die Aussonderung von Registerunterlagen

## 1.) Genossenschaftsregister:

Ifd. Nr. 76 a)	Genossenschafts- register	Archivwürdig. Wenn die Bände im Amtsgericht nicht mehr benötigt werden, Abgabe an die zuständige Abteilung des Landesarchivs
76 b)	Liste der Genossen	Zu den für das Landesarchiv ausgewählten interessanten Genossenschaftsakten (s.u. bei 76c) soll die Liste der Genossen ebenfalls in die zuständige Abteilung des Landesarchivs. In der Regel sollen aber nicht alle Bände der Liste der Genossen abgegeben werden; es reicht der 1. Band (Eintrittsdatum in die Genossenschaft bis circa 1945 sollte überliefert werden).
76 c)	Genossenschaftsakten	Archivwürdig sind interessante Einzelfälle, das sind vor allem: <ul style="list-style-type: none"><li>• Genossenschaften mit langer Tradition (vor 1920 gegründet);</li><li>• Genossenschaften mit Bedeutung für die Region.</li></ul> Die Akten solcher (gelöschter) Genossenschaften sind an die zuständige Abteilung des Landesarchivs abzugeben, zusammen mit der Liste der Genossen (in Auswahl, s. o. bei 76b).
76 d)	Beihefte zur Liste der Genossen	nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen komplett zu vernichten
76 e)	Jahresabschlüsse	nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen komplett zu vernichten

## 2.) Handelsregister:

Ifd. Nr. 73 a)	Handelsregister	Archivwürdig. Wenn die Bände im Amtsgericht nicht mehr benötigt werden, Abgabe an die zuständige Abteilung des Landesarchivs
73 b)	Handelsregisterakten	Von den abgeschlossenen Akten gelöschter Handelsfirmen sollen diejenigen an die zuständige Abteilung des Landesarchivs abgegeben werden, die <ul style="list-style-type: none"><li>• für die Geschichte der Region von Bedeutung sind, z.B. weil sie lange Bestand hatten.</li></ul>
73 c)	Jahresabschlüsse usw.	Abzugeben sind nur die Sonderbände (ohne Jahresabschlüsse). nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu vernichten

## 3.) Vereinsregister:

Ifd. Nr. 75 a)	Vereinsregister	Archivwürdig. Wenn die Bände im Amtsgericht nicht mehr benötigt werden, Abgabe an die zuständige Abteilung des Landesarchivs
75 b)	Vereinsregisterakten	Von den abgeschlossenen Akten gelöschter Vereine sollen diejenigen an die zuständige Abteilung des Landesarchivs abgegeben werden, die für die Geschichte der Region von Bedeutung sind, <ul style="list-style-type: none"><li>• weil sie lange Bestand hatten (vor 1945 gegründet und länger als 30 Jahre aktiv),</li><li>• weil sie einen interessanten Vereinszweck hatten (z.B. Vereine mit politischer und/oder zeittypischer Zielsetzung wie z.B. Bürgerinitiativen, bestimmte Ausländerorganisationen (islamische) u.ä. - in Auswahl).</li></ul> Unterstützungskassen, Belegschaftshilfen u.ä. von bekannten Traditionsfirmen sind ebenfalls archivwürdig (in Auswahl).

### Grundsätzlich gilt für Vereins-, Handels- und Genossenschaftsregisterbände:

Die Bände, die im Amtsgericht nur noch gelegentlich für historische Anfragen herangezogen werden, können und sollten eigentlich an das Landesarchiv abgegeben werden. Die Bände werden hier geschützt und klimatisiert verwahrt. Auskünfte und Einsichtnahme kann das

Landesarchiv durch seine Lesesäle gewährleisten; hier können auch Kopien erstellt werden. Bei einer Abgabe an das Landesarchiv ist unbedingt darauf zu achten, dass alle Indexbände/Namens-verzeichnisse mit abgeliefert werden.

**In Zweifelsfällen: Rücksprache mit der zuständigen Abteilung des Landesarchivs**